



Mitgliedsantrag

Ich erkläre, dass ich dem Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ als Mitglied beitreten möchte. Der Beitritt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit laut Satzung EUR 31,--.

Persönliche Daten (*Pflichtfelder):

.....
Name, Vorname *

.....
Adresse *

.....
Telefon / mobil

.....
E-Mail*

.....
Geb.-Datum*

Kontaktaufnahme durch den Vorstand:

Der Vorstand versendet Informationen
(z.B. Einladungen) grundsätzlich per E-Mail.

Ich wünsche zusätzlich den Versand per Post.



Mail: info@geschichts-und-kulturkreis.de

Notwendige Erklärungen

Ich erkenne die Satzung des Vereins in der derzeit gültigen Fassung an (siehe Rückseite).

Hiermit willige ich ein, dass auf der Internetseite www.geschichts-und-kulturkreis.de und/oder in den Social-Media-Auftritten bzw. Lokalzeitungen Fotos von Veranstaltungen veröffentlicht werden, die u.a. auch meine Person zeigen können.

Datenschutz:

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden: Name, Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, E-Mail, Bankverbindung.

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im vorstehenden Absatz ausdrücklich genannten Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung und der Mitgliederbetreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Beitrag und SEPA-Lastschriftmandat

Ich überweise den Beitrag selbst im ersten Quartal eines jeden Jahres auf das Vereinskonto (IBAN: DE88 5139 0000 0037 2686 07) bei der Raiffeisenbank im Hochtaunus eG (BIC: GENODE51OBU).

Ich ermächtige den Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

.....
Kreditinstitut (Name und BIC) —

IBAN:

DE __ | __ | __ | __ | __ | __
Pflichtfelder nur bei Beitragseinzug

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.“ (Gläubiger-Id. DE16ZZZ00001375335) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) wird mir separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erklärung zur Spendenbescheinigung

Spenden bis € 200,- benötigen für steuerliche Zwecke keine gesonderte Spendenbescheinigung und können steuerlich direkt über den Kontoauszug geltend gemacht werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Satzung des Geschichts- und Kulturkreises Oberstedten e.V.

Neufassung vom 19.09.2025, Eintragung beim Registergericht am 21.01.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichts - und Kulturkreis Oberstedten e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus) - Oberstedten,
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter Registernummer VR 1040.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Erforschung, Pflege und Förderung der Geschichte und der Kultur in Ober- und Oberstedten im Kontext der Regional- und Landesgeschichte, z.B. durch Führungen, Ausstellungen, Vorträge, Exkursionen und andere sachbezogene Projekte und Veranstaltungen.
- (1) Der Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Stifterbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbsts tätig, er verfolgt keine eigentwirtschaftlichen Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Mittel des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den in § 2 genannten Vereinszweck fördern. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 16 Jahre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem antragenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen. Hiergegen ist schriftlich binnen längstens vier Wochen der Einspruch zulässig, den an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt: Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied des Vereins ausschließen, das gegen Zweck und Aufgabenstellung des Vereins grob verstößt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall von/von der 2. Vorsitzenden, ist er vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von/von dem 3. Vorsitzenden, unter denen sich der/die 1 oder 2. Vorsitzende ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter deren Schriftführer/in.
- (2) Der Vorsitz im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam die/der 1. und 2. Vorsitzende, oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Finanzvorstand oder dem Finanzschriftführer/in.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfts des Vereins und die Satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand darf nach Bedarf auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von/von der 2. Vorsitzenden, einen Beisitzer/in.
- (5) Der Vorstand darf nach Bedarf auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von/von dem 3. Vorsitzenden, unter denen sich der/die 1 oder 2. Vorsitzende ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter deren Schriftführer/in.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der/die 1 oder 2. Vorsitzende ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter deren Schriftführer/in.
- (7) Der Vorstand hat die Geschäfts des Vereins und die Satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand darf nach Bedarf auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch/Protokollbuch zu sammeln.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
 1. der/den 1. Vorsitzenden
 2. der/den 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 3. der/dem Finanzvorstand
 4. der/dem Schriftführer/in
- (2) 5 - 7. einem bis drei Beisitzer/innen
- (3) Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall von/von der 2. Vorsitzenden, unter denen sich der/die 1 oder 2. Vorsitzende ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter deren Schriftführer/in.
- (4) Der Vorsitz im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam die/der 1. und 2. Vorsitzende, oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Finanzvorstand oder dem Finanzschriftführer/in.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfts des Vereins und die Satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich der/die 1 oder 2. Vorsitzende ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter deren Schriftführer/in.
- (7) Der Vorstand hat die Geschäfts des Vereins und die Satzungsgemäße Verwendung seines Vermögens zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand darf nach Bedarf auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch/Protokollbuch zu sammeln.

§ 10 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.12. des Geschäftsjahrs zu zahlen.
- (3) Im Laufe eines Geschäftsjahrs eintrittende neue Mitglieder zahlen, sofern sie in der ersten Jahreshälfte eintreten, den gesamten Jahresbeitrag sofern sie in der zweiten Jahreshälfte eintreten, den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag ist nach dem Aufnahmevertrag des Vorstands fällig.

§ 11 Revisoren

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren. Revisoren können nur natürliche Personen sein. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Frist im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Revisoren prüfen insgesamt die Geschäftsführung des Vorstandes, also deren Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Finanzoperationen mit Beteiligten. Die Entscheidung über weitergehende Prüfungen treffen die Prüfer.

§ 12 Fristen und Formen

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Organen des Vereins sind:
- 1) Die Mitgliederversammlung
 - 2) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungseinladung von mindestens zwei Wochen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen, z.B. per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein genannte E-Mail-Adresse.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende des Vereins.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 1) die Wahl des Vorstandes,
 - 2) die Wahl der Revisoren,
 - 3) die Genehmigung des Protokolls
 - 4) die Entlastung des Vorstands,
 - 5) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - 6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - 7) die der Mitgliederversammlung gesetzlich weiter obliegenden Aufgaben.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Gemeinnützlichkeit des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
- (4) Eine Stimmrechtsbeschränkung ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Wahlen, sind grundsätzlich schriftlich und durch Handaufheben abgestimmt oder widergesprochen.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sammlungsleiter und dem Vorstand § 26 BGB zu unterschreiben ist.
- (7) Das Protokoll kann von allen Vereinsmitgliedern auf Antrag innerhalb eines Monats eingesehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer solchen Auflösung muss wendigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist das nicht der Fall, so ist mit gleichem Tagesordnung und mindestens einer Woche Abstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließungsfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Auflage, dieses wiederum zur Erhaltung und Pflege von Kulturerwerben des Stadtteiles Oberstedten zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Oberursel, 28.01.2026

Horst Eulfinger, 1. Vorsitzender

Michael Braun, 2. Vorsitzender



Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten e.V.

Kirchstr. 34 (Altes Rathaus)

61440 Oberursel

Mail: info@geschichts-und-kulturkreis.de

Web: www.geschichts-und-kulturkreis.de